

FOKUS

ERFAHRUNG, DIE ZÄHLT
65 JAHRE CONVISA



CONVISA®

Persönlich, praxisorientiert, vorausschauend seit 65 Jahren

Die CONVISA ist eine der führenden Beratungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Treuhandgesellschaften für KMU im Raum Zentralschweiz/Zürichsee. Das gut 50-köpfige Team umfasst 19 fachlich ausgewiesene Mandatsleiter (Steuer- und Treuhandexperten, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte), zahlreiche qualifizierte, meist langjährige Kundenberater mit Fachausweis Treuhand, Finanz- und Rechnungswesen oder Human Resources sowie junge Assistenten und Auszubildende. Sie alle unterstützen unsere Kundschaft in den Bereichen Buchführung und Abschluss, Lohnadministration, Wirtschaftsprüfung, Unternehmens-, Steuer-, Rechts- und Personalvorsorgeberatung.

Zahlreiche Kunden schätzen seit Jahrzehnten den dank praxisorientierter, persönlicher, vorausschauender Beratung erzielten Mehrwert.

Fühlen Sie sich angesprochen?
Wir freuen uns auf Ihre Kontaktnahme.

Jubiläumsausgabe – 65 Jahre CONVISA
Dezember 2025

Inhalt

Nicht nur Eigenheimbesitzer betroffen – Die versteckten Auswirkungen der Eigenmietwert-Abschaffung	4
Steuerfehler können teuer werden – Wenn Verantwortung persönlich wird	6
Interkantonaler steuerrechtlicher Sitz von Kapitalgesellschaften – Bundesgerichtliche Einschränkung aggressiver Zürcher Praxis	8
Nachfolge oder Mitarbeiteraktien? – Ein «dornenvolles» Thema	10
Stolpersteine bei Arbeitsverträgen im Stundenlohn – Ferienlohn / Lohn bei Arbeitsunfähigkeit	12
Bewilligte Spesenreglemente – Weniger Aufwand, mehr Sicherheit	13
Vorsorgeleistungen im Steuerstreit – Was sich im Kanton Schwyz und beim Bund ändern könnte	14
Teilpensionierungsschritte – Was ist aus steuerlicher Optik zu beachten?	17
Im FOKUS – Unsere Kurzhinweise	20
Im FOKUS – Aktuelles aus der Gesetzgebung	23
Im FOKUS – Kanton Luzern	24
Im FOKUS – Kanton Zürich	25
CONVISA-Mitarbeitende – Auf neuen Wegen	26
Langjährige Verbundenheit als Stärke der Zukunft – Menschen, die unsere Geschichte prägen	29

Nicht nur Eigenheimbesitzer betroffen

Die versteckten Auswirkungen der Eigenmietwert-Abschaffung

Am 28. September 2025 haben Volk und Stände die Einführung spezieller kantonaler Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften angenommen. Damit verknüpft ist der Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung, mithin die Abschaffung des Eigenmietwerts auf selbstbewohnten Erst- und Zweitliegenschaften.

Der Systemwechsel erfolgt frühestens per 1. Januar 2028. Er wird nicht nur Auswirkungen auf jene Personen mit selbstgenutzten Liegenschaften haben, sondern auf alle Personen, welche bisher in ihrer Steuererklärung Schuldzinsen in Abzug gebracht haben.

Steuerliche Änderungen aufgrund des Systemwechsels

1. Wegfall der Besteuerung des Eigenmietwerts

Bis anhin mussten Hauseigentümer für die eigene Nutzung ihrer Liegenschaften einen fiktiven Mietwert, den sogenannten Eigenmietwert, als Einkommen versteuern. Mit der Annahme der Reform fällt diese Besteuerung weg.

2. Änderungen beim Abzug der Liegenschaftsunterhaltskosten

Künftig können die Unterhaltskosten – pauschal wie effektiv – auf selbstgenutzten Liegenschaften nicht mehr vom Einkommen abgezogen werden, mit Ausnahme denkmalpflegerischer Arbeiten beim Bund. Die Kantone können Abzüge für denkmalpflegerische Arbeiten, Investitionen in Energiespar- und Umweltmassnahmen sowie Rückbaukosten für einen Ersatzneubau vorsehen, sind hierzu aber nicht verpflichtet.

3. Begrenzung des Schuldzinsenabzugs

Der Schuldzinsenabzug auf selbstgenutztem Eigentum entfällt, ausser für Ersterwerbende. Der jährliche Abzug ist für ersterwerbende Ehepaare auf CHF 10'000, für Alleinstehende auf CHF 5'000 begrenzt. Der Betrag sinkt jährlich um 10 %.

Schuldzinsen bleiben auf vermieteten oder verpachteten Liegenschaften in der Schweiz anteilmässig abzugsfähig. Die Höhe des Abzugs entspricht maximal dem Verhältnis der vermieteten bzw. verpachteten Liegenschaften zum Gesamtvermögen (brutto). Auf welcher Liegenschaft, selbstgenutzt oder vermietet bzw. verpachtet, die Hypothek abgeschlossen wurde, ist unerheblich.

4. Objektsteuer auf Zweitliegenschaften

Als Kompensation für die entgangenen Steuereinnahmen dürfen die Kantone eine zusätzliche Steuer auf überwiegend selbstgenutzten Zweitliegenschaften einführen. Dabei wird den Kantonen ein erheblicher Gestaltungsspielraum eingeräumt: Sie bestimmen Bemessungsgrundlagen, Steuersätze und allfällige Freibeträge innerhalb des verfassungsrechtlichen Rahmens.

Was bedeutet das konkret für Ihre Situation?

Die künftige Steuerbelastung hängt stark von den individuellen Verhältnissen ab. Die Folgen unterscheiden sich je nach Belegungsort, Nutzungsart und Zustand der Liegenschaften sowie der

Finanzierungssituation und der gesamten Vermögenswerte. Ferner gehen wir davon aus, dass auch eine Neuordnung der Steuer-ausscheidung erforderlich sein wird.

Nachfolgend drei Beispiele der Auswirkungen der Abschaffung des Eigenmietwerts:

1. Der Ersatz einer Wärmepumpe auf dem selbstgenutzten Wohneigentum kann künftig kantonal grundsätzlich nicht mehr geltend gemacht werden, auch wenn der Kanton den Abzug für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen vorsieht, da ein Ersatz Unterhalt darstellt und keine (Neu-)Investition. Wir empfehlen daher alle nötigen Investitionen, egal ob es sich um einen Ersatz oder um eine Neuinvestition bei Energiesparmassnahmen handelt, vor dem Systemwechsel vorzunehmen. Auch kann es für Stockwerkeigentümergeinschaften sinnvoll sein, die Einzahlungen in den Erneuerungsfonds vor dem Systemwechsel zu erhöhen, falls Erneuerungs- oder Unterhaltsarbeiten anstehen.
2. Private Schuldzinsen – egal welcher Art – auf Kleinkrediten, Lombarkrediten, Darlehen für Kauf von Beteiligungen etc. können nur im Verhältnis der in der Schweiz vermieteten Liegenschaften zu den gesamten Vermögenswerten geltend gemacht werden. Sind in der Schweiz keine vermieteten Liegenschaften vorhanden, kann künftig kein Schuldzinsenabzug mehr geltend gemacht werden.

3. Aufgrund des Wegfalls des Eigenmietwerts fällt im Kanton, in dem sich die selbstgenutzte Zweitliegenschaft befindet, grundsätzlich kein steuerbares Einkommen mehr an. Dieser Vorteil kann sich jedoch in einen Nachteil verwandeln, falls der Zweitliegenschaftskanton eine (hohe) Objektsteuer einführt.

TIPP

- Prüfen Sie Ihre individuelle Situation rechtzeitig, um steuerliche Überraschungen zu vermeiden. Von der Eigenmietwert-Abschaffung können auch Personen betroffen sein, die keine selbstgenutzten Liegenschaften besitzen, jedoch Schulden und entsprechende Schuldzinsen aufweisen.
- Aus steuerplanerischer Perspektive empfehlen wir, die eigene Finanzierungssituation und mögliche Sanierungen innert der nächsten zwei Jahre zu überprüfen.
- Allenfalls lohnt es sich, vermietete/verpachtete Liegenschaften in eine juristische Person einzubringen.
- Verfolgen Sie die kantonalen Gesetzgebungsverfahren am Ort der (Zweit-)Liegenschaft aufmerksam. Vielleicht lohnt sich eine überwiegende Vermietung der Liegenschaft.

Gerne sind wir Ihnen bei der Steuerplanung behilflich.

Steuerfehler können teuer werden

Wenn Verantwortung persönlich wird

Steuerverantwortliche und externe Berater stehen zunehmend im Fokus der Strafverfolgung, wenn es um Steuerdelikte geht. Das zeigt ein aktuelles Urteil des Bundesgerichts vom 3. Februar 2025 (6B_93/2024), das einen Fall aus dem Kanton Waadt behandelt.

Sachverhalt

Ein Controller einer Schweizer Firma, welcher im Unternehmen für das Rechnungs- und Steuerwesen verantwortlich war, wurde wegen Steuerhinterziehung verurteilt. Sein Fehler: Er hatte es unterlassen, eine geldwerte Leistung rechtzeitig der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zu melden. Dabei ging es um überhöhte Zinsen auf konzerninternen Darlehen. Die kantonale Steuerverwaltung Waadt hinterfragte den Zinssatz von 3.15 %. Dagegen wehrte sich das Unternehmen und führte eine Verrechnungspreisstudie durch. Schliesslich einigte man sich auf einen Kompromissvorschlag von 2.5 %. Der überhöhte Zins von 0.65 % wurde als geldwerte Leistung aufgerechnet. Kurze Zeit später erfolgte eine Buchprüfung der ESTV. Wie die kantonale Steuerverwaltung erblickte auch die ESTV im Umfang des überhöhten Zinses von 0.65 % eine geldwerte Leistung, wodurch die Verrechnungssteuer von rund CHF 210'000 geschuldet war. Die Verrechnungssteuer wurde in der Folge vom Unternehmen entrichtet.

Die ESTV auferlegte dem Controller eine Busse von CHF 20'000. Diese wurde vom Kantonsgericht Waadt auf CHF 8'000 reduziert.

Das Bundesgericht bestätigte dieses Urteil: Bei der Verrechnungssteuer gilt das Selbstveranlagungsprinzip. Die Unterlassung der Deklaration gilt als Verrechnungssteuerhinterziehung und zwar unabhängig davon, ob die Steuer nachträglich bezahlt wird. Ab dem Zeitpunkt der Einigung mit der kantonalen Steuerverwaltung sei die geldwerte Leistung für den Controller offensichtlich gewesen. Der Controller habe auf eine fehlende Kontrolle der ESTV spekuliert und zumindest eventualvorsätzlich gehandelt – also billigend in Kauf genommen, dass es zu einer Steuerverkürzung kommen könnte.

Was bedeutet das für Steuerverantwortliche?

Das Urteil zeigt: Wer in einem Unternehmen für Steuern zuständig ist, muss seine Pflichten genau kennen und aktiv wahrnehmen. Wer Steuererklärungen unterschreibt, übernimmt Verantwortung – auch strafrechtlich. Hoffen und Aussitzen kann in der Politik funktionieren – in Steuersachen ist dies nicht ratsam!

Besonders heikel sind Fälle, in denen steuerliche Risiken bekannt sind, aber nicht gehandelt wird. Vorliegend kannte der Controller das Verrechnungssteuerrisiko, er hatte sogar externe Analysen eingeholt. Trotzdem unterblieb die Meldung an die ESTV.

Da eine Busse von mehr als CHF 5'000 ausgesprochen wurde, ist diese Übertretung für Behörden auch im Strafregistrauszug er-

sichtlich. Dies kann sich insbesondere für Personen und deren beruflichen Werdegang negativ auswirken, die zum Beispiel von der FINMA oder der Revisionsaufsichtsbehörde beaufsichtigt sind.

FAZIT

Steuerverantwortung ist mehr als Zahlen prüfen. Sie bedeutet auch, Risiken zu erkennen und rechtzeitig zu handeln. Wer steuerpflichtige Sachverhalte nicht meldet, kann persönlich haftbar gemacht werden – selbst ohne böse Absicht. Das Bundesgericht hat mit diesem Urteil ein klares Zeichen gesetzt: Sorgfalt und Eigenverantwortung sind Pflicht, nicht Kür.

Interkantonaler steuerrechtlicher Sitz von Kapitalgesellschaften

Bundesgerichtliche Einschränkung aggressiver Zürcher Praxis

Die steuerliche Zuordnung von Kapitalgesellschaften war in den letzten Jahren vermehrt ein Thema vor Bundesgericht. Massgebend zur jüngsten Rechtsprechung hat der Kanton Zürich beigetragen, welcher durch eine längere aggressive Praxis bei der Steuerhoheit aufgefallen ist. Aufgrund der neusten Bundesgerichtsentscheide müsste diese Praxis geändert werden, was wir leider bisher nicht feststellen konnten.

Gemäss Art. 50 DBG und Art. 20 StHG sind juristische Personen kraft persönlicher Zugehörigkeit in jenem Kanton steuerpflichtig, in dem sich ihr Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung befindet. Gemäss Praxis des Bundesgerichts gilt der Grundsatz der Massgeblichkeit des statutarischen Sitzes. Einzig wenn diesem statutarischen Sitz bloss formale Bedeutung zukommt (bei sog. Briefkastengesellschaften), befindet sich das Hauptsteuerdomizil am Ort der wirklichen Leitung bzw. der tatsächlichen Verwaltung.

Das Bundesgericht hält in seinen Entscheiden (vgl. u.a. BGE 9C_558/2024) fest, dass der Ort der tatsächlichen Verwaltung dort ist, wo die Fäden der Geschäftsführung zusammenlaufen, wo die wesentlichen Unternehmensentscheide fallen und wo die Gesellschaft den wirklichen, tatsächlichen Mittelpunkt ihrer ökonomischen Existenz hat. Dabei wird festgehalten, dass als massgebliche Aktivität grundsätzlich die Führung der laufenden Geschäfte bzw. die wirkliche Leitung der Gesellschaft gilt. Die tatsächliche

Verwaltung einer juristischen Person ist dabei einerseits von der Tätigkeit der obersten Gesellschaftsorgane und andererseits von der blossen administrativen Verwaltung abzugrenzen. Als Indizien für den Ort der wirklichen Leitung werden bei der Beurteilung des Gesamtbildes geprüft, ob Geschäftseinrichtungen und Personal vorhanden sind. Bestehen nur pro forma Räumlichkeiten, werden z.B. Post und Telefonate umgeleitet bzw. stellt eine beauftragte Person ihre Geschäftsadresse gegen eine geringe Domizilgebühr zur Verfügung, liegt ein blosses Briefkastendomizil vor. Nicht entscheidend ist der Ort der Verwaltungsratssitzungen, der Generalversammlungen oder gar der Wohnsitz der Aktionäre.

Das Bundesgericht stellt klar: Bestehen Zweifel, so ist der Ort der tatsächlichen unternehmerischen Entscheidungsfindung massgebend. Dieser Ort muss neu mit «überwiegender Wahrscheinlichkeit» nachgewiesen werden. Der früher verlangte Vollbeweis ist nicht mehr erforderlich.

Das Bundesgericht hat festgehalten, dass die Praxis des Kantons Zürich, am Wohnsitz des Geschäftsführers/Aktionärs ein Steuerdomizil anzunehmen, nicht zulässig ist. Der Wohnsitz des Geschäftsführers gilt nicht als subsidiäres Steuerdomizil, selbst wenn der firmeneigene Sitz nur formeller Natur ist. Vielmehr braucht es den Nachweis, dass die Geschäftsentscheidungen tatsächlich «schwergewichtig» in einem vom Sitzkanton abwei-

chenden Kanton getroffen werden. Kann dieser Nachweis nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erbracht werden, bleibt die Steuerpflicht im Sitzkanton bestehen.

TIPP

- Liegen statutarischer Sitz und effektive Geschäftsführung nicht am gleichen Ort, so ist dies in den Geschäftsakten gut zu dokumentieren (z.B. muss die Lieferadresse immer der Ort der effektiven Geschäftsführung sein).
- Leitet der Kanton Zürich ein Steuerhoheitsverfahren ein, helfen wir Ihnen bei der Einschätzung des Risikos und dem Zusammenstellen der nötigen Unterlagen für eine Stellungnahme.
- Liegt im konkreten Fall die effektive Geschäftsführung im Kanton Schwyz und sollte der Kanton Zürich die Steuerhoheit geltend machen, lohnt es sich u.U. mit der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz Rücksprache zu nehmen, damit sich diese für Sie einsetzt.

Nachfolge oder Mitarbeiteraktien?

Ein «dornenvolles» Thema

Bei der Unternehmensnachfolge von privat gehaltenen Kapitalgesellschaften stellen sich insbesondere dann anspruchsvolle steuerliche Fragen, wenn die Anteile des Unternehmens vom neuen Eigentümer zu Vorzugskonditionen erworben werden. Der Verkäufer kann aus verschiedenen Gründen bereit sein, auf eine Maximierung des Verkaufserlöses zu verzichten. Beispielsweise kann eine familieninterne Nachfolge angestrebt werden, um den Charakter des Unternehmens als Familienbetrieb zu erhalten. Doch auch bei einer familienexternen Unternehmensnachfolge werden die Anteile mitunter zu Vorzugskonditionen veräussert, weil der ehemalige Eigentümer dem aus seiner Sicht geeignetsten Nachfolger das Unternehmen übertragen will. Dies können angestellte Mitarbeitende sein, welche das Unternehmen im Rahmen eines Management-Buy-out (MBO) übernehmen möchten, aber nur über begrenzte finanzielle Mittel verfügen. In einem solchen Fall stellt sich zuerst die Frage, wann Vorzugskonditionen vorliegen. Solche bestehen für das Steueramt, wenn die Übertragung zu einem Wert unter dem vom Steueramt berechneten Steuerwert erfolgt. Ist klar, dass Vorzugskonditionen vorliegen, fragt sich, ob diese Vorzugskonditionen einkommens- oder schenkungssteuerlich relevant sind.

Liegt eine Nachfolgelösung vor, sehen gewisse Kantone spezielle Regelungen vor. Nachfolgend wird versucht, aufzuzeigen, dass der gleiche Fall von Kanton zu Kanton anders beurteilt werden kann.

Sachverhalt:

Ein 60-jähriger Handwerker lebt im Kanton Schwyz und möchte kürzertreten. Er sucht daher eine Nachfolgelösung für seinen Betrieb. Da seine Nachkommen kein Interesse am Unternehmen haben, möchte er dieses einem langjährigen Mitarbeitenden, welcher im nachfolgend ersten Fall im Kanton Glarus bzw. im zweiten Fall in Schwyz lebt, übergeben. In den letzten Jahren hat die Gesellschaft aufgrund zweier grösserer Projekte grosse Gewinne erzielt. Die Parteien sind sich einig, dass diese Gewinne künftig nur noch schwer zu realisieren sind und einigen sich darauf, dass der Nachfolger lediglich den Substanzwert bezahlt und der Ertragswert unberücksichtigt bleibt. Die Übertragung der Aktien wird in zwei Teilschritten vollzogen. Bei Unterzeichnung werden 40 % der Aktien übertragen und die restlichen 60 % werden nach drei Jahren erworben. Die Übertragung der Aktien wird ohne Rücksprache mit einem Steuerberater oder dem Steueramt vollzogen.

Steuerliche Beurteilung bei Wohnsitz des Erwerbers in Glarus

Der Kanton Glarus kennt im Bereich der Schenkungssteuern in Art. 127 Abs. 4-8 StG eine spezifische Regelung zur Unternehmensnachfolge. Diese gilt ab einer Beteiligung von 40 %. Aus Sicht des Kantons Glarus liegt eine Schenkung vor. Der Erwerb gilt somit nicht als Mitarbeiterbeteiligung und es ist mit keinen einkommensteuerlichen Folgen zu rechnen. Da der Schenker seinen Wohnsitz im Kanton Schwyz hat, fallen auch keine Schenkungssteuern an.

Weil die Aktien nicht als Mitarbeiterbeteiligungen gelten, kann der Nachfolger seine Aktien zu einem späteren Zeitpunkt ohne Einkommenssteuerfolgen verkaufen und einen steuerfreien Kapitalgewinn realisieren.

Steuerliche Beurteilung bei Wohnsitz des Erwerbers in Schwyz

Der Kanton Schwyz kennt steuerlich die Unternehmensnachfolge nicht. Werden nicht alle Aktien gleichzeitig verkauft, wird aufgrund des bestehenden Arbeitsverhältnisses davon ausgegangen, dass es sich bei den erworbenen Mitarbeiteraktien um eine Mitarbeiterbeteiligung handelt. Folglich hat der Erwerber im Zeitpunkt des Erwerbs die Differenz vom Kaufpreis zum Steuerwert als Einkommen zu versteuern. Durch die Qualifikation als Mitarbeiterbeteiligung wird bei einem späteren Verkauf geprüft, ob auch bei diesem ein zusätzliches Einkommen zu versteuern ist. Da gemäss Praxis des Kantons Schwyz beim vorliegenden Verkauf eine ungenügende Aktienbewertung erfolgte (der Ertragswert wurde nicht berücksichtigt), besteht ein hohes Risiko, dass auch bei einem künftigen Verkauf der Aktien ein Erwerbseinkommen anfallen könnte; dies auch über die allgemein bekannte Frist von 5 Jahren hinaus.

Hieraus ist ersichtlich, dass der gleiche Sachverhalt in zwei verschiedenen Kantonen völlig different beurteilt werden und somit völlig andere Steuerfolgen nach sich ziehen kann.

EMPFEHLUNG

Da die Praxen der Kantone unterschiedlich sind und von Zeit zu Zeit ändern, empfehlen wir zur Vermeidung unliebsamer Einkommenssteuerfolgen, für die Übertragung von Aktien an aktuelle und künftige Mitarbeitende immer einen steuerlichen Vorbescheid einzuholen. Gerne stehen wir Ihnen bei der Beurteilung und bei der Gestaltung einer Nachfolgelösung zur Verfügung.

Stolpersteine bei Arbeitsverträgen im Stundenlohn

Ferienlohn / Lohn bei Arbeitsunfähigkeit

Arbeitsverträge im Stundenlohn sind weit verbreitet. Arbeitgeber*innen erachten es oft als vorteilhafter, Arbeitnehmer*innen im Stundenlohn zu beschäftigen, weil ihnen dies eine höhere Flexibilität gewährleisten würde. Arbeitsverträge im Stundenlohn bergen für Arbeitgeber*innen jedoch Risiken.

Die bei im Stundenlohn beschäftigten Arbeitnehmer*innen verbreitete Praxis der pauschalen Abgeltung des Ferienlohns durch einen Lohnzuschlag auf dem Stundenlohn ist problematisch. Werden die Ferien bereits mit dem Lohnzuschlag abgegolten, wird dem Arbeitnehmer*innen während seiner Ferien kein Lohn mehr ausbezahlt. Die Gerichte halten dafür, dies stelle eine Benachteiligung des Arbeitnehmer*innen dar, weil ihm sein Lohn in diesem Fall im Zeitpunkt des Ferienbezugs nicht mehr zur Verfügung stehe, da er diesen bereits zuvor verbraucht habe. Der Arbeitnehmer*in sei sich dieser Situation oft nicht bewusst. Das Gesetz verlange, dass der Arbeitnehmer*in beim Bezug der Ferien auch über seinen Lohn verfügen können müsse, um diesen für Ferienzwecke nutzen zu können.

Gemäss Bundesgericht ist die Ferienabgeltung mittels eines Lohnzuschlags ausnahmsweise und unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Der Arbeitnehmer*in wird unregelmässig beschäftigt.
- Der Lohnzuschlag ist in einem schriftlichen Arbeitsvertrag festgehalten und in den einzelnen Lohnabrechnungen ausgewiesen.

Für mit einem festen Arbeitspensum beschäftigte Arbeitnehmer*innen ist ein Lohnzuschlag daher grundsätzlich unzulässig. Bei Missachtung dieser Regelung riskieren Arbeitgeber*innen, den Ferienlohn zu einem späteren Zeitpunkt nochmals bezahlen zu müssen, obwohl sie ihn bereits mit dem Monatslohn ausbezahlt haben.

Gemäss dem im Arbeitsrecht geltenden Gleichbehandlungsgebot sind in einem Betrieb Arbeitnehmer*innen im Monatslohn und jene im Stundenlohn grundsätzlich gleich zu behandeln. Im Stundenlohn Beschäftigte dürfen nicht schlechter gestellt werden als jene mit einem festen Monatslohn. So haben im Stundenlohn beschäftigte Arbeitnehmer*innen, welche infolge von Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig sind, den gleichen Anspruch auf Lohnfortzahlung wie Arbeitnehmer*innen im Monatslohn, dies namentlich mit Bezug auf die Höhe und Dauer der Lohnfortzahlung.

Bei im Stundenlohn beschäftigten Arbeitnehmer*innen mit einem schwankenden Arbeitspensum und einem unregelmässigen Lohn ist anhand einer Hilfsrechnung der wahrscheinliche Lohn, den sie während ihrer Arbeitsunfähigkeit verdient hätten, möglichst genau zu ermitteln. Bemessungsgrundlage bildet dabei der Durchschnitt einer der Arbeitsunfähigkeit vorausgehenden Periode, wobei oft auf den Jahresdurchschnitt abgestellt wird.

Die CONVISA unterstützt Sie gerne bei allen arbeitsrechtlichen Fragestellungen.

Bewilligte Spesenreglemente

Weniger Aufwand, mehr Sicherheit

Spesen gehören zum Berufsalltag vieler Mitarbeitenden – sei es für Geschäftsreisen, Kundenessen oder Fahrten mit dem Privatfahrzeug. Damit die Abrechnung dieser Auslagen fair, transparent und steuerlich korrekt erfolgt, setzen viele Unternehmen auf ein sogenanntes Spesenreglement.

Ein Spesenreglement legt fest, welche Kosten erstattet werden, wie sie abgerechnet werden und ob Belege nötig sind. Besonders beliebt sind Pauschalspesen – also fixe Beträge, die unabhängig von den tatsächlichen Auslagen vergütet werden. Doch hier ist Vorsicht geboten: Ohne Genehmigung durch die Steuerbehörde können solche Pauschalen als steuerpflichtiger Lohn gelten.

Was bringt ein bewilligtes Spesenreglement?

Ein von der kantonalen Steuerverwaltung genehmigtes Spesenreglement schafft Klarheit und Sicherheit – für Unternehmen wie auch für Mitarbeitende. Es bestätigt, dass die vergüteten Spesen geschäftlich begründet sind und nicht als Lohn versteuert werden müssen. Zudem halten sich auch die AHV-Behörden grundsätzlich an die von den Steuerbehörden bewilligten Spesen. Das spart nicht nur Steuern und Sozialversicherungsabgaben, sondern reduziert auch den administrativen Aufwand: Pauschalspesen müssen nicht einzeln belegt werden.

Zudem gilt: Wird ein Reglement im Sitzkanton genehmigt, anerkennen es auch andere Kantone, sofern es sich an die Muster-

reglemente der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) hält und folgende drei Bedingungen erfüllt:

- Die Pauschalspesen sollen in etwa den effektiven Auslagen entsprechen.
- Übersteigen die pauschalen Repräsentationsspesen CHF 6'000 pro Jahr, dürfen sie maximal 5 % des Bruttolohns betragen.
- Es gilt ein Maximalsatz von CHF 24'000 pro Jahr.

Was passiert ohne Genehmigung?

Ohne bewilligtes Reglement entscheidet die Steuerbehörde im Einzelfall, ob Spesen steuerfrei sind. Das kann zu Aufrechnungen auf Stufe Unternehmen führen – etwa, wenn Pauschalspesen zu hoch angesetzt oder unklar dokumentiert wurden. Auch können Pauschalspesen bei einer AHV-Kontrolle als massgebender Lohn umqualifiziert werden. Zudem können die Spesen beim Mitarbeitenden als steuerbarer Lohnbestandteil veranlagt werden.

FAZIT

Ein bewilligtes Spesenreglement sorgt für Rechtssicherheit, reduziert den Aufwand und schützt vor steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Überraschungen. Überprüfen Sie Ihr Spesenreglement regelmässig und holen Sie die diesbezügliche behördliche Genehmigung ein.

Vorsorgeleistungen im Steuerstreit

Was sich im Kanton Schwyz und beim Bund ändern könnte

Die **Teilrevision des Steuergesetzes des Kantons Schwyz per 1. Januar 2026** umfasst in erster Linie eine Erhöhung von allgemeinen Abzügen und Sozialabzügen (siehe FOKUS 2024 S. 19). Ebenso erfolgt ein Ausgleich der kalten Progression um 10 %, wovon vor allem tiefe und mittlere Einkommen profitieren. Schliesslich wurde auch der **maximale einfache Steuersatz bei der Besteuerung von Kapitalleistungen aus der Vorsorge von 2.5 % auf 1.5 % gesenkt** (nachdem der Maximalsatz im Rahmen der Revision des Steuergesetzes per 1. Januar 2015 von 2 % auf 2.5 % erhöht wurde). Der Teilrevision stimmte das Kantonsparlament mit grosser Mehrheit von 80 zu 12 Stimmen zu, wodurch der Beschluss dem fakultativen Referendum unterlag.

Die SP hat nun dagegen Beschwerde beim Bundesgericht eingebracht, weil der Schwyzer Vorsorgetarif eine «illegale Privilegierung» darstelle und damit dem Staat – somit der Bevölkerung und der Allgemeinheit – unrechtmässig Steuereinnahmen entgingen. Die Schwyzer Genossen zeigen ein sehr spezielles Demokratieverständnis, wenn sie sich auf die Allgemeinheit berufen, das dafür geschaffene demokratische Mittel des fakultativen Referendums jedoch nicht ergreifen, sondern ein paar – nicht vom Volk gewählte – Bundesrichter über diese Frage entscheiden sollen!

Der Schwyzer Vorsorgetarif ist progressiv ausgestaltet mit einem (neu tieferen) Maximalsatz. Er unterscheidet sich somit nicht vom

Einkommenstarif, welcher ebenfalls progressiv ausgestaltet ist und einen Maximalsatz kennt.

Beide Tarife beachten somit das Prinzip der Leistungsfähigkeit und das Rechtsgleichheitsgebot. Dass der Vorsorgetarif zu einer privilegierten Besteuerung führt, ist gewollt und ergibt sich aus der Bundesverfassung: Der Bund hat in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Altersvorsorge auch mit Massnahmen der Steuer- und Eigentumspolitik zu fördern.

Die diesbezügliche Förderung ist im Kanton Schwyz auch mit dem neuen Maximalsatz von 1.5 % im interkantonalen Vergleich und gegenüber dem Bund moderat. So beträgt der maximale Vorsorgetarif von 1.5 % rund 35 % des gemittelten maximalen Einkommenssteuersatzes (Kanton 5 %, Bezirk/Gemeinden 3.65 %). Beim Bund beträgt der maximale Vorsorgetarif 20 % des maximalen Einkommenssteuersatzes (momentane Gesetzgebung). Und bei vielen Kantonen liegt der maximale Vorsorgetarif zwischen 20 % - 25 % des maximalen Einkommenssteuertarifs.

Wir wären (daher) sehr überrascht, wenn das Bundesgericht die SP-Beschwerde gutheissen würde. Denn dann müsste das Bundesgericht konsequenterweise auch festlegen, was ein verfassungsmässiger maximaler Vorsorgesatz (und eigentlich auch Einkommenssteuersatz) wäre. Damit würde sich das Bundesgericht

aber auch selbst widersprechen, da es auch schon festgehalten hat, dass die Begriffe der Leistungsfähigkeit und der Steuererechtigkeit ein unbestimmtes Konzept darstellen und der Steuertarif in besonderem Mass von politischen Wertungen abhängt.

Was passiert auf Bundesebene?

Parallel zur kantonalen Diskussion plant der Bund im Rahmen des **Entlastungspakets 2027** eine **deutliche Erhöhung der Besteuerung von Kapitalbezügen** aus der 2. und 3. Säule bei der direkten Bundessteuer. Die Massnahme sieht folgendes vor:

- **Progressiver Einheitstarif** mit einem Maximalsatz von **11.5 %** ab CHF 10 Mio. (momentan gültiger Maximalsatz 2.3 %);
- **Keine Zusammenrechnung** von Kapitaleistungen bei Ehepaaren (momentan werden Leistungen von Ehepaaren im gleichen Jahr zusammengerechnet);
- **Keine Übergangsregelung:** Auch unter dem alten Recht angesparte Vorsorgegelder werden ab Inkrafttreten zum neuen Tarif besteuert.

Die Vorlage wird im Parlament in der Wintersession 2025 / Frühlingssession 2026 beraten. Da das Paket dem fakultativen Referendum untersteht, könnte letztlich das Volk darüber entscheiden. Ein Inkrafttreten der Gesetzesanpassung ist Anfang 2027 geplant.

Was bedeutet das für Vorsorgenehmende?

Die Unsicherheit ist gross. Wer in den nächsten Jahren Kapital aus der Vorsorge beziehen möchte, sollte sich frühzeitig mit den steuerlichen Folgen auseinandersetzen. Folgende Aussagen können bereits gemacht werden:

- Ein Kapitalbezug im Jahr 2026 – seien dies grössere Säule 3a-Guthaben, Freizügigkeitskonti oder Guthaben aus der 2. Säule infolge Teilpensionierung oder zum Bezug von Wohneigentum – dürfte sich bei allen Szenarien lohnen. Sofern die SP-Beschwerde vom Bundesgericht abgelehnt wird und das Entlastungspaket beim Bund schon im Jahr 2027 in Kraft tritt, ist ein Vorsorgebezug im Jahr 2026 für Personen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz vorteilhaft. Tritt das Entlastungspaket des Bundes erst später in Kraft oder wird es vom Parlament oder Volk abgelehnt, dann wäre ein Kapitalbezug im Jahr 2026 nicht nachteilig, ebenso, wenn die SP-Beschwerde vom Bundesgericht (überraschenderweise) gutgeheissen würde. Die Besteuerung wäre dann gleich hoch wie in der heutigen Situation und mit Blick auf das Entlastungspaket beim Bund vorteilhafter.
- Ansonsten ist die Situation in jedem Einzelfall zu analysieren. Dabei sind aus steuerlicher Sicht die Höhe der Vorsorgegelder, der Wohnort und der Zivilstand massgebend.

Entnehmen Sie der nachfolgenden Tabelle die möglichen Steuerbelastungen:

Alleinstehend	Schwyz						Freienbach					
Kapitalbezug	Heutige Situation		ab 2026 Kanton (A)		ab 2027 Bund (B)		Heutige Situation		ab 2026 Kanton (A)		ab 2027 Bund (B)	
250'000	13'975	5.6 %	12'929	5.2 %	13'889	5.6 %	9'895	4.0 %	9'273	3.7 %	10'233	4.1 %
500'000	41'372	8.3 %	34'203	6.8 %	41'063	8.2 %	28'868	5.8 %	24'603	4.9 %	31'463	6.3 %
1'000'000	102'000	10.2 %	70'400	7.0 %	89'763	9.0 %	70'000	7.0 %	51'200	5.1 %	70'563	7.1 %
2'000'000	204'000	10.2 %	140'800	7.0 %	212'163	10.6 %	140'000	7.0 %	102'400	5.1 %	173'763	8.7 %
Verheiratet	Schwyz						Freienbach					
Kapitalbezug	Heutige Situation		ab 2026 Kanton (A)		ab 2027 Bund (B)		Heutige Situation		ab 2026 Kanton (A)		ab 2027 Bund (B)	
250'000	9'223	3.7 %	8'577	3.4 %	13'889	5.6 %	6'976	2.8 %	6'592	2.6 %	7'778	3.1 %
500'000	31'055	6.2 %	29'024	5.8 %	41'063	8.2 %	22'598	4.5 %	21'390	4.3 %	28'576	5.7 %
1'000'000	86'314	8.6 %	70'400	7.0 %	89'763	9.0 %	60'668	6.1 %	51'200	5.1 %	70'563	7.1 %
2'000'000	204'000	10.2 %	140'800	7.0 %	212'163	10.6 %	140'000	7.0 %	102'400	5.1 %	173'763	8.7 %

Steuern inklusive direkte Bundessteuer, röm.-kath. (kantonale Steuerfüsse Jahr 2025)

(A) Annahme, dass neuer Maximalsatz vom Bundesgericht nicht kassiert wird

(B) Annahme, dass kantonal neuer Maximalsatz gilt und neue Besteuerungsregeln beim Bund ab 2027 in Kraft treten

Alleinstehend

- Beim Kanton heutiger Maximalsatz von 2.5 % bei rund CHF 920'000 erreicht, ab 2026 1.5 % bei rund CHF 360'000
- Beim Bund heutiger Maximalsatz von 2.3 % bei rund CHF 795'000 erreicht, ab 2027 11.5 % ab CHF 10 Mio.

Verheiratet

- Beim Kanton heutiger Maximalsatz von 2.5 % bei rund CHF 1'750'000 erreicht, ab 2026 1.5 % bei rund CHF 680'000
- Beim Bund heutiger Maximalsatz von 2.3 % bei rund CHF 940'000 erreicht, ab 2027 11.5 % ab CHF 10 Mio.

Gerne beraten wir Sie und erstellen mit Ihnen eine individuelle, unabhängige Finanzplanung im Hinblick auf Ihre (Teil-)Pensionierung.

Teilpensionierungsschritte

Was ist aus steuerlicher Optik zu beachten?

Mit Annahme der Reform AHV 21 und Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen per 1. Januar 2024 haben sich auch die Möglichkeiten sowie steuerlichen Auswirkungen im Bereich der Vorsorgeplanung geändert. Insbesondere ist es seither auch bei der AHV möglich, Teilpensionierungsschritte vorzunehmen.

Teilpensionierung oder Teilzeitpensum?

Von Teilpensionierung spricht man bei einer Reduktion des Arbeitspensums um mindestens 20 % und maximal 80 % bei gleichzeitigem teilweisem Bezug der Vorsorgeleistungen im entsprechenden Umfang. Wird dagegen nur das Arbeitspensum reduziert, ohne dass Vorsorgeleistungen bezogen werden, spricht man lediglich von einem Teilzeitpensum.

Ausgangslage im Dreisäulensystem

Jede der drei Säulen im Schweizer Vorsorgesystem hat ihre eigenen Voraussetzungen hinsichtlich eines Bezugs der Gelder. Wir verweisen Sie diesbezüglich auf die Tabelle auf Seite 19. Die aufgeführten Bezugsmöglichkeiten bilden die Grundlage für eine steuerlich effiziente Planung der Teilpensionierung.

Steuerliche Rahmenbedingungen

Zur Einordnung dieser Rahmenbedingungen ist insbesondere die unterschiedliche Besteuerung von Renten und Kapitalbezügen zu beachten. Während Rentenzahlungen aus der AHV oder Pensionskasse zum ordentlichen Einkommen hinzugerechnet und besteu-

ert werden, unterliegen die Kapitalauszahlungen einer gesonderten Besteuerung. Allerdings werden Kapitalbezüge in einem Kalenderjahr progressionswirksam zusammengerechnet, weshalb es sich lohnen kann, diese gestaffelt zu beziehen. Zudem ist hier die weitere Entwicklung der Steuergesetzgebung zu berücksichtigen (vgl. hierzu die Ausführungen auf S. 14).

Rentenvorbezug in der ersten Säule

Wer sich nun eine Teilpensionierung überlegt, hat die Wahl, auch entsprechende Vorsorgeleistungen schrittweise zu beziehen. Unabhängig von steuerlichen Überlegungen hat ein Vorbezug bei der AHV starke Rentenkürzungen von 6.8 % pro Jahr zur Folge. Der Gesetzgeber sieht hier in den nächsten Jahren eine Anpassung der erheblichen Kürzungen an die heutige Lebenserwartung vor. Im Moment schrecken die starken Einschnitte aber unabhängig von steuerlichen Überlegungen noch davon ab, einen (teilweisen) Rentenvorbezug zu tätigen. Wer zudem die Erwerbstätigkeit auf unter 50 % reduziert, steht vor dem Problem, dass die Rente bei der Berechnung der fälligen AHV-Nichterwerbstätigenbeiträge hinzugerechnet wird: Diese berechnen sich basierend auf dem 20-fachen der jährlichen Rente sowie dem Nettovermögen. Das gilt insbesondere auch für Ehepaare, bei denen der Rentenbezug eines Ehepartners für die Beitragsberechnung des anderen relevant ist. Für Frauen der Übergangsgeneration führt ein vorzeitiger Bezug (ob nun teilweise oder nicht) zudem zum Verlust des ansonsten gewährten Rentenzuschlags.

Auf steuerlicher Seite ist zu berücksichtigen, dass ein Renteneinkommen bei noch gleichzeitig erzieltm Erwerbseinkommen aufgrund der steuerlichen Progression in der Regel steuerlich stärker belastet ist, als wenn das Erwerbseinkommen ganz wegfällt. Dennoch ist eine Teilpensionierung bei der AHV weniger eine steuerliche als vielmehr eine Frage der genannten sonstigen Auswirkungen.

Steuerliche Progression bei Bezügen der Pensionskasse

Auch ein Teilbezug von Pensionskassengeldern ist an eine Reduktion der Erwerbstätigkeit gekoppelt. Zwar sind die Bezüge (in Form von Rente oder Kapital) analog bei der AHV relevant für eine allfällige Berechnung der AHV-Nichterwerbstätigenbeiträge. Allerdings erlauben die meisten Reglemente inzwischen die Wahl zwischen Rente oder Kapital. Aufgrund der unterschiedlich starken Besteuerung sowie unterschiedlicher Besteuerungszeitpunkte dieser beiden Bezugsformen kann hier ein steuerlicher Planungsvorteil erzielt werden. Im Zusammenhang mit einer Teilpensionierung kann so die steuerliche Progression in doppelter Hinsicht «gebrochen» werden:

- Aufteilung des Kapitalbezugs auf mehrere Kalenderjahre;
- Reduktion von Rentenzahlungen durch einen teilweisen Kapitalbezug und dadurch Brechung der Progression bei der ordentlichen Einkommenssteuer.

Aufgrund der Abschaffung des Eigenmietwerts fällt für viele Liegenschaftseigentümer aber ein bisher «fixes» steuerbares Einkommen voraussichtlich ab dem Jahr 2028 weg. Dadurch sinkt der Einkommenssteuersatz je nach Eigenheim und Kanton bereits beträchtlich, so dass dieser Punkt in Zukunft etwas an Bedeutung verlieren dürfte.

Kapitalbezug der Säule 3a

Im Gegensatz zur ersten und zweiten Säule ist der Bezug von Geldern der Säule 3a nicht an eine Erwerbstätigkeit gekoppelt. Diese «Unabhängigkeit» macht das persönliche Alterssparen zum idealen steuerlichen Spielball, mit dem die Limitierungen der AHV und Pensionskasse ausgeglichen werden können. Idealerweise wurden die Einzahlungen hierbei auf verschiedene Konti vorgenommen, so dass die Bezüge ebenfalls zeitlich staffelbar sind und eine Doppelbelastung durch eine Koordination der Auszahlungszeitpunkte vermieden werden kann.

TIPP

Öffnen Sie mehrere Säule 3a-Konti, um die Auszahlungen auf verschiedene Jahre aufteilen zu können und so den Spielraum für eine mögliche Bezugsplanung zu erhöhen.

	1. Säule (AHV)	2. Säule (BVG)	3. Säule
Zusätzliche Einkäufe	Nein	Ja, bis max. 3 Jahre vor Kapitalbezug	Ja, vgl. hierzu den Hinweis auf S. 20
Vorzeitiger Bezug möglich ab	Alter 63 (62 für Frauen der Übergangsgeneration)	Alter 63 (frühestens ab 58, abhängig vom geltenden PK-Reglement)	5 Jahre vor ordentlichem Referenzalter
Ordentlicher Bezug	Bei Erreichen des Referenzalters 65 (bei Frauen der Übergangsgeneration auch früher)		
Aufschub möglich	Ja, bis Alter 70 bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit		
Teilbezug möglich	Ja	Ja	Nein (ausser, wenn mehrere Konti / Versicherungslösungen bestehen)
Art des Bezugs	Rente	Rente oder Kapital (maximal drei Kapitalbezüge möglich)	Kapital

Gesamtbetrachtung

Neben der Steuerbelastung sind bei der Vorsorgeplanung noch viele weitere Faktoren zu berücksichtigen wie zum Beispiel:

- Sonstiges Einkommen und Vermögen;
- Bezug von Rente und/oder Kapital;
- Wegzug ins Ausland nach/kurz vor der Pensionierung;
- Zu erwartende Rendite auf dem ausbezahlten Vorsorgekapital;
- Hypothekarbelastung auf Wohneigentum (siehe dazu S. 4f. betreffend Abschaffung Eigenmietwert).

Trotz einer optimalen Planung sinkt das gesamte Einkommen bei einer frühzeitigen Teilpensionierung, was je nach Lebenssituation und persönlichen Ersparnissen nicht unbedeutend ist. Auch divergieren die Möglichkeiten der Teilpensionierung je nach Tätigkeit und Arbeitgeber, weshalb hier frühzeitig das Gespräch gesucht und die Möglichkeiten geklärt werden müssen. Schliesslich können auch externe Anforderungen (z.B. bankseitig finanzierte Hypotheken) vorliegen, welche bei der Planung von Bezügen zu berücksichtigen sind. Erst wenn somit auch die nicht-gesetzlichen Rahmenbedingungen geklärt sind, können die Bezüge in steuerlicher Hinsicht geplant bzw. optimiert werden. In jedem Fall helfen eine frühe Auseinandersetzung sowie erste Vorbereitungsmaßnahmen, um die steuerliche Belastung in Grenzen zu halten.

Im FOKUS

Unsere Kurzhinweise

Nachträgliche Einzahlungsmöglichkeit Säule 3a

Viele kennen die Geschichte: Gegen Ende jeden Jahres wird man von den Banken und Versicherungen darauf hingewiesen, Einzahlungen in die Säule 3a rechtzeitig vorzunehmen, um diese steuerlich in Abzug bringen zu können. Wessen Einzahlung erst im neuen Jahr dem Konto gutgeschrieben wurde, hatte den Abzug im «alten» Jahr verloren und dieser konnte nicht nachgeholt werden.

Was ändert sich?

Mit der Revision der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) sind erstmalig für das Steuerjahr 2025 auch nachträgliche Einkäufe in die Säule 3a möglich und steuerlich abzugsfähig. Die Einkäufe können erstmalig ab dem Steuerjahr 2026 rückwirkend für das Jahr 2025 vorgenommen werden. Davor entstandene Beitragslücken können nicht mehr geschlossen werden und auch für zukünftige Lücken besteht eine Frist von maximal zehn Jahren.

Welche Rahmenbedingungen sind zu berücksichtigen?

Die bisherigen Voraussetzungen für die steuerliche Abzugsfähigkeit gelten unverändert weiter. Im Falle von Nachzahlungen müssen diese aber nicht nur für das Jahr der effektiven Einzahlung, sondern auch zusätzlich für das Jahr des nachträglichen Einkaufs erfüllt sein.

Ausserdem sind folgende zusätzliche Bedingungen zu beachten:

- Es ist maximal ein Einkauf pro Lückenjahr und maximal bis zum «kleinen Maximalbetrag» (für das Jahr 2025 CHF 7'258) möglich. Der Betrag orientiert sich an den in den Jahren der Einkäufe geltenden Beitragssummen.
- Ein rückwirkender Einkauf ist erst möglich, wenn der ordentliche Maximalbetrag für das laufende Jahr vollständig bezahlt wurde.
- Einkäufe sind nur möglich, solange noch kein Bezug von Altersleistungen erfolgte.

Was heisst das aus steuerplanerischer Sicht?

Diese neue Möglichkeit erlaubt es, steuerlich begünstigt Vorsorgekapital aufzubauen. Insbesondere, wer künftig in Jahren mit vorübergehenden Liquiditätsengpässen auf eine Einzahlung verzichtet, ist durch die Verordnungsänderung weniger limitiert. Dank dieser neuen Möglichkeit können aus steuerplanerischer Sicht auch starke Einkommensschwankungen ausgeglichen werden. Es muss sich aber noch zeigen, ob die zusätzliche, eher komplizierte Möglichkeit von Seiten der Bevölkerung planerisch genutzt oder weiterhin den bewährten jährlichen Erinnerungen der Finanzinstitute «Folge» geleistet wird.

Änderung der Abrechnungsmodalitäten bei der MWST

Die Anpassung der Abrechnungsmodalitäten (z.B. Wechsel der Abrechnungsart vereinbart/vereinnahmt oder der Abrechnungsmethode effektiv/Saldosteuersatz) kann neu direkt im Online-Service «MWST abrechnen» mit Klick auf den Tab «Abrechnungsmodalitäten» vorgenommen werden. Das Ausfüllen und Einreichen der Änderungen via PDF-Formulare entfällt ab sofort.

Abschaltung «MWST-Abrechnung easy» und CH-Login

Nur ein Jahr nach der Abschaffung der physischen Einreichung der MWST-Formulare wird auch die MWST-Abrechnung über «MWST-Abrechnung easy» eingestellt. Die Umsetzung der zukünftigen Sicherheitsanforderungen im ePortal führte zu diesem Entscheid. Die Einstellung erfolgt bereits im Mai 2026. Ab diesem Zeitpunkt kann die MWST-Abrechnung ausschliesslich über den Service «MWST-Abrechnung pro» eingereicht werden. Wir empfehlen Ihnen, die Umstellung auf «MWST-Abrechnung pro» zeitnah vorzunehmen.

Weiter wird auch das CH-Login eingestellt; dessen Nachfolger ist AGOV, das neue Behörden-Login der Schweiz. Es löst schrittweise das bisherige CH-Login ab. Neuregistrierungen und Anmeldungen sind ab dem 31. Oktober 2026 ausschliesslich über AGOV möglich. Die CH-Login-Option wird per Ende 2027 vollständig abgeschaltet.

Vorsicht bei der Abfassung von Personalreglementen

Personalreglemente sind weit verbreitet. Sie bezwecken eine administrative Vereinfachung und dienen der Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden. Sie schaffen Transparenz und erhöhen die Rechtssicherheit im Betrieb.

Personalreglemente stellen meist keine Vertragsregelung dar, sondern haben Weisungscharakter. Der Arbeitgeber behält sich oft das Recht vor, den Inhalt jederzeit einseitig zu ändern. Diese einseitige Abänderbarkeit ist im Personalreglement explizit festzuhalten.

Einzelne Regelungspunkte müssen zwingend im Arbeitsvertrag selbst enthalten sein. Es reicht nicht, wenn sie nur im Personalreglement erwähnt werden. Dazu gehören Regelungen über den Beginn und die Dauer des Arbeitsverhältnisses, die Funktion und Pflichten des Arbeitnehmers und die Lohnhöhe. Auch die Vereinbarung von Kündigungsfristen, welche von den gesetzlichen Regelungen abweichen, oder von arbeitsvertraglichen Konkurrenzverboten muss für deren Verbindlichkeit zwingend im Arbeitsvertrag erfolgen. Wenn sie nur im Personalreglement erwähnt werden oder der Arbeitsvertrag dazu nur einen allgemeinen Verweis auf das Personalreglement enthält, besteht das Risiko, dass diese Regelung im Streitfall durch ein Gericht als nichtig und nicht durchsetzbar beurteilt wird.

Gesetzesänderungen im Mietrecht

Per 1. Oktober 2025 ist eine Änderung der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG) in Kraft getreten. Die Änderung betrifft die Erweiterung des Formulars für die Mitteilung des Anfangsmietzinses. Diese Neuerung gilt nur in denjenigen Kantonen, die eine Formularpflicht für die Vermietung von Wohnräumen im Falle von Wohnungsmangel eingeführt haben. In sechs Kantonen (BS, FR, GE, LU, ZG und ZH) gilt eine vollständige und in zwei Kantonen (NE und VD) eine auf bestimmte Gemeinden oder Bezirke beschränkte Formularpflicht. Zudem hat sich die Stimmbevölkerung des Kantons Bern am 28. September 2025 ebenfalls für die Einführung der Formularpflicht ausgesprochen.

In den vorerwähnten Kantonen müssen die Formulare zur Mitteilung des Anfangsmietzinses angepasst werden. Für den bisherigen Mietzins müssen neu die zuletzt geltenden Werte für den Referenzzinssatz und des Landesindexes der Konsumentenpreise (LIK) angegeben werden. Diese Angaben sollen Auskunft darüber geben, worauf der bisherige Mietzins basierte. Diese Anpassung soll dadurch für mehr Transparenz bei der Festlegung von Mietpreisen sorgen, damit die Mieterinnen und Mieter den Anfangsmietzins besser beurteilen und allenfalls anfechten können.

Eine weitere Anpassung der VMWG erfolgt aufgrund einer Änderung des Obligationenrechts. Sie betrifft die Mitteilung von Miet-

zinserhöhungen bei gestaffelten Mietzinsen. Bei Staffelmieten wird schon im Voraus festgelegt, in welchem Umfang sich die Miete zu bestimmten Zeitpunkten erhöht. In Zukunft genügt für solche Mitteilungen die schriftliche Form; ein amtliches Formular ist hingegen – im Gegensatz zu früher – nicht mehr erforderlich.

Härtefallhilfe COVID-19: Liquidationsgewinne bei Einzelunternehmen

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 2. April 2025 beschlossen, dass Liquidationsgewinne von Einzelunternehmen künftig nicht mehr zur Rückforderung von Härtefallhilfen durch den Bund bei den Kantonen führen. Diese Änderung trat am 1. Mai 2025 in Kraft. Die neue Regelung konzentriert sich auf Einzelunternehmen, bei denen Geschäfts- und Privatvermögen untrennbar miteinander verbunden sind. Weitere Abflüsse von Liquidität führen jedoch weiterhin zur Rückforderung des Bundesanteils bei den zuständigen Kantonen. Die Regelung gilt nicht für Kapital- und Kollektivgesellschaften. Sofern die kantonalen Rechtsgrundlagen dies ermöglichen, kann die neue Regelung zu Liquidationsgewinnen bei Einzelunternehmen auch rückwirkend angewendet werden.

Im FOKUS

Aktuelles aus der Gesetzgebung

Neue Meldepflichten für Unternehmen

Das Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG) wurde von den Eidgenössischen Räten am 26. September 2025 verabschiedet. Es wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2026 in Kraft treten. Ziel des neuen Gesetzes ist es, Geldwäscherei und Steuerdelikte zu verhindern, indem die Eigentums- und Kontrollstrukturen von Unternehmen offengelegt werden.

Kern der neuen Regelungen bildet die Schaffung eines zentralen Transparenzregisters auf Bundesebene, in welches die wirtschaftlich berechtigten Personen von juristischen Personen, wie namentlich Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragen werden. Vom neuen Gesetz sind über 500'000 Unternehmen betroffen. Gemeldet werden müssen grundsätzlich jene natürlichen Personen, die direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmen halten. Die juristischen Personen müssen ihre entsprechend wirtschaftlich berechtigten Personen identifizieren und dem Register zur Eintragung melden. Auch allfällige Änderungen sind dem Register mitzuteilen. Wer seine Meldepflichten verletzt, kann sanktioniert werden.

Für die betroffenen Unternehmen gilt es, die nötigen Daten zu sammeln sowie auf ihre Richtigkeit und Aktualität hin zu prüfen.

Gesellschafterverzeichnisse müssen nötigenfalls neu erstellt oder angepasst werden. Viele Details sind noch offen. Die noch nicht vorliegende bundesrätliche Verordnung wird hier hoffentlich mehr Klarheit schaffen.

Die CONVISA verfolgt die laufende Gesetzesänderung und wird Sie bei der Umsetzung der neuen Regelungen gerne unterstützen.

Im FOKUS

Kanton Luzern

Steuergesetzrevision 2027: Mehrstufentarif für Unternehmen

Gemäss FOKUS 2024 S. 24f. rechnet der Kanton Luzern im Zusammenhang mit der OECD-Mindestbesteuerung mit Mehreinnahmen von rund CHF 400 Mio. Da Bestrebungen bestehen, den Verteilungsschlüssel dieser Mehrsteuer zugunsten des Bundes und zulasten der Kantone anzupassen, beabsichtigt der Kanton Luzern, ab 2027 bei der Gewinnsteuer einen Mehrstufentarif für Unternehmen vorzusehen.

Progression auf Unternehmensgewinne

Die Vernehmlassungsvorlage des Kantons Luzern sieht folgende Tarifstufen auch für die Besteuerung der Gewinne von Unternehmen vor:

- Für Reingewinne bis CHF 50 Mio. gilt weiterhin ein Satz von 1.5 % des Reingewinns je Einheit.
- Die Steuerbelastung für Reingewinne zwischen CHF 50 Mio. und CHF 500 Mio. soll um 3 % je Einheit erhöht werden (faktisch somit eine Verdreifachung des bisherigen kantonalen Tarifs).
- Reingewinne ab CHF 500 Mio. sollen gar einer Steuererhöhung um 4 % je Einheit unterliegen.

Die Einführung eines progressiven Tarifs für juristische Personen ist in der Schweiz nicht ungesehen, aber dennoch eher selten. Um zu verhindern, dass Gewinne über die Jahre «geglättet» werden,

kennen die meisten Kantone einen Einheitstarif unabhängig von der Höhe des Gewinns.

Sicherung der Mehreinnahmen

Mit der Einführung dieser zusätzlichen Tarifstufen will der Kanton Luzern sicherstellen, dass Gewinne von Unternehmen, welche von der OECD-Mindestbesteuerung betroffen sind, nicht durch diese Mindeststeuer, sondern durch ordentliche Kantons- und Gemeindesteuern erfasst werden. Dadurch kann eine Besteuerung von 15 % sichergestellt werden, womit die Mehreinnahmen zu einem grossen Teil auf Ebene der Kantone und Gemeinden anfallen.

Befristete Massnahme mit Volksabstimmung

Der erhöhte Tarif soll zur Wahrung der Planungssicherheit von Unternehmen erst ab 2027 in Kraft treten und zudem noch davon abhängig sein, ob der Bund seine Pläne zur Anpassung des Verteilungsschlüssels bei der OECD-Mindeststeuer realisiert. Zudem sollen die Massnahmen auf fünf (neue dritte Tarifstufe) bzw. zehn (neue zweite Tarifstufe) Jahre befristet sein, so dass die Folgen solcher progressiver Unternehmenssteuern abgeschätzt und gegebenenfalls verlängert werden können.

In jedem Fall unterliegt die Vorlage aber einer Abstimmung, so dass man gespannt sein darf, wie die Luzerner Stimmbewölkerung zu den vorgeschlagenen Massnahmen steht.

Im FOKUS

Kanton Zürich

Erhöhung der Vermögenssteuerwerte für Liegenschaften

Aufgrund zweier Gerichtsurteile musste der Kanton Zürich die Weisung des Regierungsrates an die Steuerbehörden über die Bewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte ab Steuerperiode 2009 (Weisung 2009) überarbeiten und an die Marktentwicklung anpassen.

Vor rund einem Jahr verabschiedete der Regierungsrat die neue Weisung und setzte sie auf Anfang 2026 in Kraft (Weisung 2026).

Da die Abschaffung des Eigenmietwerts am 28. September 2025 beschlossen wurde, will die Finanzdirektion des Kantons Zürich nun auf die Erhöhung der Eigenmietwerte verzichten. Die Finanzdirektion wird dem Regierungsrat die notwendigen Beschlüsse unterbreiten. Während der Übergangsfrist soll Wohneigentum bis und mit Baujahr 2025 weiterhin nach den heutigen Eigenmietwerten besteuert werden. Für Neubauten ab 2026 soll der Eigenmietwert nach der neuen Weisung 2026 berechnet werden. Zum Ausgleich ist ein angemessener Abzug vorgesehen.

Unabhängig von der Abschaffung des Eigenmietwerts werden Einfamilienhäuser und Stockwerkeigentum auch in Zukunft als Vermögen besteuert. Für die Berechnung des Vermögenssteuerwerts gilt die Weisung 2026, die per 1. Januar 2026 in Kraft treten soll.

Das Inkrafttreten und somit die Erhöhung sind jedoch noch offen, da beim Bundesgericht eine Beschwerde des Hauseigentümerverbands des Kantons Zürich hängig ist. Sollte die Beschwerde abgewiesen werden, erhalten die Steuerpflichtigen die neuen Liegenschaftsbewertungen (Vermögenssteuerwert und Eigenmietwert) Anfang 2027 zusammen mit der Steuererklärung 2026. Die überarbeitete Weisung führt zu einem Anstieg der Vermögenssteuerwerte um durchschnittlich 48 %.

Zusätzlich strebt der Regierungsrat per 1. Januar 2026 die Schaffung einer Gesetzesgrundlage für die Wiedereinführung einer Härtefallregelung an. Diese wird jedoch maximal bis zur – zeitlich noch offenen – Abschaffung des Eigenmietwerts gelten.

CONVISA-Mitarbeitende

Auf neuen Wegen

... im CONVISA-Team



Gleich zum Jahresauftakt konnten wir unser Team mit **Sivaram Ramalingam**, Bachelor in Betriebswirtschaftslehre der HSG, erweitern. Dank seiner Tätigkeit als Revisionsassistent erfuhr unser Wirtschaftsprüferteam damit rechtzeitig zur intensiven Revisionszeit eine spürbare Entlastung.



Per 1. Dezember 2025 heissen wir **Daniela Baila**, Fachfrau Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. FA, in unserem Team willkommen. Nach über 20jähriger selbstständiger Tätigkeit als Inhaberin der Baila Treuhand, in Hünenberg, bringt sie ihre Mandate in die CONVISA ein und schliesst sich unserem breit aufgestellten Team an.



Mit einigen Jahren Treuhand Erfahrung konnten wir im Frühling **Priska Fassbind**, Fachfrau Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. FA, als neue Assistentin/Beraterin im Bereich Treuhand am Hauptsitz gewinnen.

... mit Prüfungserfolgen



Glücklich durfte **Lukas Wallimann** im Juli 2025 sein Diplom als Treuhandexperte entgegennehmen. Herzliche Gratulation zu dieser tollen Leistung. Dank seiner breiten Ausbildung wird er nun zunehmend Mandatsleitungen übernehmen.



Vimón Vasanthanesan hat zwei Jahre nach Abschluss seiner Ausbildung als Kaufmann EFZ bei der CONVISA dieses Jahr die Berufsmaturität BM2, Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft, erlangt. Auch er baut seine Kenntnisse weiterhin in der CONVISA aus.



Mitte Juni schloss **Felix Kaufmann** seine Ausbildungszeit als Kaufmann EFZ mit Berufsmaturität erfolgreich ab. Wir freuen uns, dass er die erlangte vielseitige Grundausbildung weiterhin in unserem Team ausbauen wird.



Svenja Lustenberger gilt unsere herzliche Gratulation zum erfolgreichen Abschluss als Treuhänderin mit eidg. FA. Wir sind stolz, sie in unserem Team zu wissen und freuen uns, dass sie ihr erweitertes Fachwissen in der Beratung umsetzen kann.

... Änderungen in der Partnerschaft



Unweigerlich nimmt die Generationenablösung ihren Lauf. Per Ende Jahr wird **Jakob Schuler** den Partnerkreis verlassen. Während der letzten 30 Jahre war er für zahlreiche KMU-Unternehmen aufgrund seiner umgänglichen Art sowie seiner Fachkompetenz ein geschätzter Mandatsleiter und Wirtschaftsprüfer.

Besonders hervorzuheben ist sein Spezialwissen im Bereich der Konzernrechnungslegung sowie der Beruflichen Vorsorge. Als langjähriger Finanzverantwortlicher der CONVISA sowie als Mitglied des Stiftungsrates unserer überobligatorischen Personalvorsorgestiftung engagierte er sich auch massgeblich für die internen Belange der CONVISA. Wir freuen uns, dass Jakob Schuler uns trotz Pensionierung als interner Finanzverantwortlicher weiter verbunden bleibt.

Mit seiner spontanen, engagierten und feinfühligem Art hat Jakob Schuler über Jahrzehnte die CONVISA und ihr Team mitgeprägt.

Herzlichen Dank für 30 erfolgreiche CONVISA-Jahre! Unsere allerbesten Wünsche begleiten ihn in seinem neuen Lebensabschnitt!

... ausserhalb der CONVISA

Ende Mai mussten wir in unserer Filiale Altdorf **Cornelia Imholz** verabschieden, welche ihr Wissen seither in einer Linienfunktion im Kanton Uri einbringt.

Jörg Wick, verantwortlich für die internen Bereiche Organisation und Personal, wird per Anfang 2026 eine neue berufliche Herausforderung als HR-Leiter eines Handels- und Dienstleistungsunternehmens in der Zentralschweiz übernehmen. Wir danken ihm für seinen Einsatz für die CONVISA und wünschen ihm Freude und Erfolg im neuen beruflichen Umfeld.

Im Mai 1976 begann **Elisabeth Heinzer** als «im kaufmännischen Rechnen talentierte, fleissige Lehrtochter» ihre Ausbildung zur kaufmännischen Angestellten (Treuhandbranche), welche sie mit Auszeichnung bestand. Weitere sieben Jahre zählte das damalige CONVISA-Team gerne auf eine tüchtige, vertrauenswürdige und sachkundige Buchhalterin, welche nach einigen Jahren «Familienzeit» zurückkehrte und bis zu ihrer bevorstehenden Pensionierung Ende Februar 2026 als zuvorkommende Beraterin mit Spezialwissen Steuern unzählige Anliegen von CONVISA-Kunden kompetent erfüllt. Ganz herzlichen Dank für die gemeinsam verbrachten Jahre und diese eindrückliche Firmentreue!

Langjährige Verbundenheit als Stärke der Zukunft

Menschen, die unsere Geschichte prägen

Arbeitsjubiläen



Jakob Schuler (30 Jahre), Ursula Tischhauser (25 Jahre), Markus Schuler (15 Jahre)



Lukas Wallimann (5 Jahre), Cyrill Annen (10 Jahre), Martin Speck (10 Jahre), Vimon Vasanthanesan (5 Jahre), es fehlt Sonja Müller (5 Jahre)

Wir engagieren uns für die individuelle fachliche und persönliche Entwicklung unserer Mitarbeitenden und sind dank unserer hohen Mitarbeiterorientierung ein schlagkräftiges, kompetentes Team. Besonders zum Ausdruck bringen dies alljährlich unsere Jubilare. Diese langjährige Verbundenheit ist unverzichtbar für die Stärkung unseres Teams in persönlicher und fachlicher Hinsicht wie auch für unsere vertrauensvollen, teils generationenübergreifenden Kundenbeziehungen.

Herzlichen Dank unseren Jubilaren für ihre Treue und ihren täglichen Einsatz zur Realisierung unserer Ziele!

Interessieren Sie frühere FOKUS-Ausgaben?

Mit dem QR-Code zum

FOKUS 2022



FOKUS 2023



FOKUS 2024



LinkedIn



oder via unsere Website convisa.ch/convisa-online/publikationen.

Für vorangehende Ausgaben kontaktieren Sie unser Sekretariat.

Wir informieren laufend über aktuelle Themen auf LinkedIn.

Folgen Sie uns und werden Sie Teil unserer Online-Community.



Ein intensives Jahr voller Herausforderungen und Chancen neigt sich dem Ende zu.
Wir blicken dankbar zurück auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit.



Das ganze CONVISA-Team wünscht Ihnen und Ihren Familien eine besinnliche
Adventszeit, frohe Festtage und für 2026 Gesundheit, Zufriedenheit und Erfolg.



SCHWYZ

Herrengasse 14 6430 Schwyz
CONVISA AG +41 41 819 60 60
CONVISA Revisions AG +41 41 810 48 60

ALTDORF

Schiesshüttenweg 6 6460 Altdorf
CONVISA AG +41 41 872 00 30
CONVISA Revisions AG +41 41 874 14 70

PFÄFFIKON

Eichenstrasse 2 8808 Pfäffikon
CONVISA AG +41 55 415 40 60
CONVISA Revisions AG +41 55 415 40 66

info@convisa.ch convisa.ch

